



Bereich: Kinder, Jugend und Schule
Az: 51
Datum: 04.11.2014

2014/352
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 2 (Familie, Jugend, Soziales und Bildung)	04.12.2014	
Rat der Stadt	11.12.2014	

Betreff

Vorzeitige endgültige Auflösung der Hauptschule Schillerschule mit Ablauf des Schuljahres 2014/2015 und räumliche Unterbringung der Janusz-Korczak-Gesamtschule ab dem Schuljahr 2017/2018 im Schulgebäude Uferstraße 36

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt, die Hauptschule Schillerschule mit Ablauf des Schuljahres 2014/2015 (31.07.2015) vorzeitig endgültig aufzulösen.

Die verbleibenden Schülerinnen und Schüler werden der Franz-Hillebrand-Schule zugeordnet.

Darüber hinaus beschließt der Rat der Stadt, die Janusz-Korczak-Gesamtschule ab dem Schuljahr 2017/2018 im Schulgebäude Uferstraße 36 räumlich unterzubringen.

Sachverhalt

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 05.07.2012 beschlossen, die Franz-Hillebrand-Hauptschule und die Janusz-Korczak-Gesamtschule beginnend mit dem Schuljahr 2013/2014 in der Weise aufzulösen, dass keine neuen Schülerinnen und Schüler (SuS) in der Klasse 5 aufgenommen werden. Die vorhandenen SuS verbleiben – solange pädagogisch vertretbar – in diesen Schulen.

Im Zuge der Errichtung der Sekundarschule Süd hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 20.09.2012 beschlossen, die Schillerschule beginnend zum 01.08.2013 in der Weise aufzulösen, dass keine neuen SuS in der Klasse 5 aufgenommen werden.

Zu Beginn des Schuljahres 2015/2016 wird die Franz-Hillebrand-Hauptschule noch SuS in den Jahrgangsstufen 9 und 10 und die Schillerschule SuS in den Jahrgangsstufen 8, 9 und 10 beschulen.

Für die Franz-Hillebrand-Hauptschule ist dann eine ausreichende Lehrerversorgung nicht mehr gegeben.

Gemeinsam mit den Schulleitungen der beiden Hauptschulen und der zuständigen Schulrätin für die Hauptschulen beim Schulamt für den Kreis Recklinghausen wurden daher Gespräche geführt, wie diese Problematik gelöst werden kann.

Es wurde einvernehmlich folgende Lösung entwickelt:

- a) Ab dem Schuljahr 2015/2016 wird die Schillerschule vorzeitig endgültig aufgelöst. Die verbleibenden SuS werden der Franz-Hillebrand-Hauptschule zugeordnet.

Eine räumliche Verlagerung der verbleibenden SuS der Franz-Hillebrand-Hauptschule in das Gebäude Schillerstraße 11 ist nicht möglich, da die dortigen freien Klassenräume für die Unterbringung der SuS der Sekundarschule Süd ab dem Schuljahr 2015/2016 – beginnend mit der Jahrgangsstufe 7 – benötigt werden.

- b) Um die Beschulung der verbleibenden Hauptschüler (Klasse 10) im Schuljahr 2017/2018 im Schulgebäude Uferstraße 36 sicherzustellen, wird die verbleibende Jahrgangsstufe 10 der Janusz-Korczak-Gesamtschule ebenfalls in das Schulgebäude Uferstraße 36 verlegt, um eine ordnungsgemäße Beschulung durch entsprechende Lehrerzuweisungen für diese beiden Schulen zu gewährleisten.

Sollten die verbleibenden SuS der Franz-Hillebrand-Hauptschule in das Gebäude Waldenburger Straße 130 verlegt werden, müssten die SuS der jetzigen Jahrgangsstufe 7 der Schillerschule zweimal den Schulstandort wechseln.

Die vorgenannten Überlegungen wurden auch mit der zuständigen Schulaufsicht für die Gesamtschulen bei der Bezirksregierung Münster erörtert und von dort im Hinblick auf die Janusz-Korczak-Gesamtschule begrüßt.

Von der Schulleitung der Janusz-Korczak-Gesamtschule wurden bei einer gemeinsamen Besprechung auch keine Bedenken erhoben.

Die Schülerzahlen stellen sich ab Schuljahr 2015/2016 voraussichtlich auf der Basis der Schulstatistik 2014/2015 wie folgt dar:

Franz-Hillebrand-Hauptschule

	Jahrgangsstufe			
Schuljahr	8	9	10	Gesamt
2015/2016	54 / 2	85 / 4	82 / 4	221 / 10
2016/2017	-	54 / 2	85 / 4	139 / 6
2017/2018	-	-	54 / 2	54 / 2

Janusz-Korczak-Gesamtschule

	Jahrgangsstufe					
Schuljahr	8	9	10	12	13	Gesamt
2015/2016	57 / 2	74 / 3	86 / 3	26 / 3	45 / 3	288 / 14
2016/2017	-	57 / 2	74 / 3	-	26 / 2	157 / 7
2017/2018)	-	-	57 / 2	-	-	57 / 2

*) Schulstandort Uferstraße 36

Entsprechend § 76 Schulgesetz NRW (SchulG NRW) sind die Schulen um eine Stellungnahme zu den beabsichtigten schulorganisatorischen Maßnahmen gebeten worden.

Die Stellungnahmen der Schulen sind beigelegt.

Die vorzeitige endgültige Auflösung der Schillerschule bedarf gem. § 81 Abs. 3 SchulG NRW der Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster.